

Stiftungsurkunde der Stiftung Theater-Casino Zug

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1

Name, Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Theater-Casino Zug“ besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

²Die Stiftung ist politisch und religiös neutral.

Art. 2

Zweck

¹Der Zweck der Stiftung besteht in der Nutzung der ihr von der Stadt Zug unentgeltlich zum Gebrauch überlassenen Liegenschaft „Theater - Casino“ (GS 1389 und 1390) als Zentrum des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt und der Region Zug. In diesem Sinne:

- stellt die Stiftung allen zugerischen Vereinen, Organisationen und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft die für ihre lokalen, regionalen oder überregionalen Anlässe benötigten und geeigneten Räume und Einrichtungen zu tragbaren Konditionen zur Verfügung.
- sorgt die Stiftung in Zusammenarbeit mit der Theater- und Musikgesellschaft für ein kulturelles Veranstaltungsprogramm von kantonaler und überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung.
- kann die Stiftung ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- sorgt die Stiftung für den Betrieb eines Tages- und Bankettrestaurants.

²Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe nach Massgabe der ihnen vom Stadtrat von Zug erteilten Leistungsaufträge.

II. Stiftungsvermögen

Art. 3

Das Stiftungsvermögen besteht in dem dauernden, dinglich zugesicherten Recht, auf unentgeltliche Nutzung der im Eigentum (Verwaltungsvermögen) der Stadt Zug stehenden Liegenschaft „Theater-Casino“ (GS 1289) und GS 1390) sowie aus den weiteren in der Jahresrechnung genannten Vermögenswerten.

Art. 4

Erträge

¹Der Stiftung können Mittel zugeführt werden, insbesondere:

- a) durch Beiträge öffentlicher Körperschaften;
- b) durch Beiträge von Gönnern.

²Gönner der Stiftung kann jeder werden, der einen vom Stiftungsrat festgesetzten Beitrag leistet. Der Stiftungsrat wird die Gönner schriftlich oder mündlich über seine Tätigkeit orientieren.

III. Organisation der Stiftung

Art. 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind: 1. Der Stiftungsrat
2. Die Revisionsstelle

1. Stiftungsrat

Art. 6

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Als Mitglied kann nur gewählt bzw. ernannt werden, wer aufgrund seiner beruflichen Erfahrung befähigt ist, an der zweckmässigen Führung und Verwaltung dieser Stiftung mitzuwirken.

²Die Einwohnergemeinde Zug und die Theater- und Musikgesellschaft Zug haben Anspruch auf je zwei Sitze im Stiftungsrat. Das fünfte Mitglied wird durch den Stiftungsrat bestimmt.

³Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7

Aufgaben

¹Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung sowie deren Vertretung nach aussen. Er ist verantwortlich für die getreue Verwaltung, Erhaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens nach Massgabe des Stiftungszwecks.

²Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt den Präsidenten / die Präsidentin und bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und die Art der Zeichnung. Er kann im Rahmen der Stiftungsurkunde und des Stiftungsstatuts ein Reglement erlassen über seine Aufgaben im Einzelnen sowie über die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder. Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

³Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung;
- b) die Wahl der Direktion und der dieser direkt unterstellten Bereichsleiter sowie die Festlegung ihrer Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche;
- c) der Erlass von Richtlinien und Reglementen für den Betrieb des Theater-Casino nach Massgabe der vom Stadtrat der Stiftung und der Theater- und Musikgesellschaft erteilten Leistungsaufträge sowie die Überwachung ihrer Einhaltung;
- d) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit der Theater- und Musikgesellschaft;
- e) die Verabschiedung von Anträgen an den Stadtrat.

Art. 8

Beschlussfassung

¹Der Stiftungsrat versammelt sich ordentlicherweise zwei Mal jährlich. Im Übrigen finden Sitzungen statt, wenn der Präsident / die Präsidentin oder mindestens zwei Mitglieder dies als notwendig erachten.

²Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

2. Revisionsstelle

Art. 9

¹Der Stiftungsrat wählt für jeweils vier Jahre einen Revisor oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche zu Handen der Aufsichtsbehörde die vom Stiftungsrat abzuschliessende Stiftungsrechnung prüft.
Der Stiftungsrat kann den Abschlusstermin auf den 30. Juni oder auf das Ende eines Kalenderjahres festlegen.

²Als Revisoren dürfen nur fachlich ausgewiesene und von der Stiftung unabhängige juristische oder natürliche Personen gewählt werden.

IV. Aufsicht

Art. 10

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.

V. Stiftungsurkundenänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Art. 11

Über eine Änderung der Stiftungsurkunde, der Organisation oder des Zwecks der Stiftung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Stiftungsrates.

Art. 12

¹Über die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Stiftungsrates und des Stadtrates von Zug

²Im Falle der Aufhebung der Stiftung fallen deren verbleibende Mittel an die Stadt Zug. Diese hat sich bei der Verwendung der Mittel vom ursprünglichen Stifterwillen leiten zu lassen.

VI. Inkrafttreten

Art. 13

¹Diese Stiftungsurkunde tritt nach Rechtskraft der aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfügung per Datum dieser Verfügung in Kraft und ersetzt jene in der Fassung vom 26. Oktober 1999.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Stiftungsurkunde wird die Urkunde aus dem Jahr 1999 aufgehoben.

So beschlossen durch den Stiftungsrat gemäss Art. 11 der Urkunde vom 26. Oktober 1999.

Zug, den 4. November 2022

Für der Stiftungsrat

Dr. Karl Kobelt, Präsident

Johannes Stöckli, Vizepräsident

K. Kobelt

J. Stöckli



Geänderte Fassung gemäss Verfügung
Nr. *2022.1828* vom *1. Dezember 2022*
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Der Geschäftsleiter-Stellvertreter:

Hans Ettl
Hans Ettl, Rechtsanwalt